

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VI, Stück 18 ISSN 0083-5633

Hannover, den 31. Dezember 1993

### INHALT

#### I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 148	Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Amtspflichtverletzungsgesetzes. Vom 6. November 1993.....	206
Nr. 149	Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes. Vom 6. November 1993 .....	212
Nr. 150	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studien-seminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 6. November 1993 .....	213
Nr. 151	Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche. Beschluß der Kirchenleitung zur Geltung in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen. Vom 18./19. November 1993.....	214
Nr. 151 a	Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche. Beschluß der Kirchenleitung zur Geltung in der Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens. Vom 16. Dezember 1993.....	218
Nr. 152	Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evange-lisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Band III (Teilband »Dienst an Kranken«) der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Vom 20. Oktober 1993.....	214
Nr. 153	Änderung der Satzung des Beirats für das Prediger- und Studienseminar der Ver-einigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. Dezember 1959 (ABl. Bd. I S. 174). Vom 12./13. November 1992 .....	214
Nr. 154	Allgemeine Richtlinien für die Studienarbeit des Theologischen Studienseminars der Vereinigten Kirche. Beschluß der Kirchenleitung. Vom 12./13. November 1992.....	215

#### II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge

Nr. 155	Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evange-lisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Evangelische Gesangbuch. Vom 19. Oktober 1993 .....	216
Nr. 156	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Errichtung eines Liturgiewissenschaftlichen Instituts der Vereinigten Kirche an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig. Vom 17. Oktober 1993 .....	216
Nr. 157	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Fortsetzung der Arbeit des Gemeindegollegs. Vom 20. Oktober 1993 .....	216
Nr. 158	Bericht des Berichtsausschusses der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 20. Oktober 1993 .....	217
Nr. 159	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 17. Oktober 1993 .....	217

**III. Mitteilungen**

Nr. 160	Generalsynode 1994 in Schweinfurt .....	217
---------	---	-----

**IV. Personalmeldungen**

Leitender Bischof und Kirchenleitung .....	218
Ständige Ausschüsse der Generalsynode .....	218
Bischofswahlausschuß .....	218
Lutherisches Kirchenamt .....	218
Kirchenbeamtenvertretung .....	218
Gemeindekolleg in Celle .....	218
Theologisches Studienseminar in Pullach .....	218

**V. Aus den Gliedkirchen****VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen****VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes**

## I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

### Nr. 148 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Amtspflichtverletzungsgesetzes.

Vom 6. November 1993.

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei der Verletzung der Amtspflicht (Amtspflichtverletzungsgesetz – AVerG) in der Fassung vom 6. Dezember 1989 (ABl. Bd. VI S. 104) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinar-gesetz – DiszG).«

2. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**»§ 1**

(1) Dieses Kirchengesetz gilt

- für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen;
- für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Lebenszeit und auf Zeit im Dienst der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederun-

gen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen unterstehen, nach Maßgabe des Vierten Teils.

(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe und für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe gilt dieses Kirchengesetz nach Maßgabe des Fünften Teils.

(3) Für Ordinierte, die nicht in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen stehen, gilt dieses Kirchengesetz nach Maßgabe des Dritten Teils.

(4) Soweit in diesem Kirchengesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten sie in gleicher Weise für Frauen und Männer.

**§ 2**

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dieses Kirchengesetz auf andere Personen, die in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, anzuwenden ist.

(2) Die Folgen einer Verletzung von Pflichten durch Vikarinnen und Vikare, Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes oder der Theologie sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.«

3. Im Amtspflichtverletzungsgesetz werden jeweils das Wort »Amtszuchtverfahren« durch das Wort »Disziplinarverfahren«, das Wort »Amtszuchtverfügung« durch das Wort »Disziplinarverfügung«, die Worte »Kammer für Amtszucht« durch das Wort »Disziplinkammer«, die Worte »Senat für Amtszucht« durch das Wort »Disziplinarsenat« und die Worte »Verletzung der Amtspflicht« durch das Wort »Amtspflichtverletzung« ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Gegen einen Pfarrer kann ein Disziplinarverfahren auch wegen einer Amtspflichtverletzung, die er in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen hat, durchgeführt werden.«

5. Es wird folgender § 3a eingefügt:

»§ 3a

(1) Sind seit einer Amtspflichtverletzung, die höchstens eine Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als zwei Jahre vergangen, so ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig.

(2) Sind seit einer Amtspflichtverletzung, die höchstens eine Kürzung des Gehalts, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes gerechtfertigt hätte, mehr als sechs Jahre vergangen, so ist eine Verfolgung nur zulässig, wenn vor Ablauf dieser Frist ein förmliches Verfahren eingeleitet worden ist.

(3) Amtspflichtverletzungen, die eine schwerere Maßnahme als die in den Absätzen 1 und 2 genannten rechtfertigen, unterliegen nicht der Verjährung.

(4) Ist vor Ablauf der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 wegen desselben Sachverhaltes ein Strafverfahren oder ein Verfahren nach dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen eingeleitet worden, sind die Fristen über die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.«

6. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Eine Amtspflichtverletzung kann zum Erlaß einer Disziplinarverfügung durch die einleitende Stelle (§ 16), zu einem Spruchverfahren (§§ 17 ff.) oder zu einem förmlichen Verfahren (§§ 37 ff.) führen.«

7. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Seelsorgerliche Bemühungen und Maßnahmen der Dienstaufsicht bleiben von den Regelungen dieses Kirchengesetzes unberührt. Sie sind keine Verfahrensvoraussetzung für Ermittlungen nach § 11 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes.«

8. In § 7 werden die Worte »die Person des Pfarrers« durch Worte »den Pfarrer« und das Wort »beschleunigt« durch das Wort »zügig« ersetzt.

9. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Soweit Beweise erhoben werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen. Werden Zeugen und Sachverständige angehört, kann die Niederschrift im förmlichen Verfahren verwendet werden, wenn diese vor der An-

hörung darauf hingewiesen wurden; für die Anhörung von Zeugen gilt § 68 entsprechend.

Vor der Anhörung sind die Zeugen auf das Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen und auf eine wahrheitsgemäße Aussage zu verpflichten.«

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Dem Pfarrer steht es frei, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der ersten Äußerung, einen Verteidiger zu befragen (§ 42 Abs. 1).«

bb) Folgender neuer Satz 4 wird eingefügt:

»Er ist entsprechend zu belehren.«

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»dem Pfarrer ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.«

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Dem Pfarrer ist Gelegenheit zu geben, sich dazu abschließend zu äußern.«

d) Absatz 5 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

»Die Verfügung ergeht schriftlich, ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

»Die Disziplinkammer kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten des Pfarrers ändern.«

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 mit folgender Fassung:

»Die Disziplinkammer entscheidet nach Anhörung des Pfarrers durch Beschluß.«

cc) Folgender neuer Satz 5 wird eingefügt:

»Dieser Beschluß ist unanfechtbar.«

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

c) In Absatz 3 wird das Wort »Dienstbezüge« durch das Wort »Bezüge« ersetzt.

12. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Aufgabe des Spruchausschusses ist es, ohne förmliches Verfahren nach §§ 37 ff. in vertrauensvoller Aussprache mit dem Pfarrer alle diesem zur Last gelegten Umstände zu klären und, wenn eine Amtspflichtverletzung festgestellt ist, dem Pfarrer zur Einsicht zu verhelfen und in ihm den Willen zu wecken, einen ihm erteilten Rat in freier Entscheidung anzunehmen.«

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

»(2) Bei den Spruchausschüssen werden Geschäftsstellen gebildet.«

14. § 19 erhält folgende Fassung:

»§ 19

(1) Der Spruchausschuß besteht aus einem Pfarrer als Obmann und mindestens zwei Beisitzern. Der Obmann soll Inhaber eines geistlichen Aufsichtsamtes, ein Beisitzer muß Pfarrer sein, ein weiterer Beisitzer muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Für die Mitglieder ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu berufen.

(3) Das Verfahren für die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und die Bildung der Geschäftsstellen regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.«

15. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Dem Obmann sind gleichzeitig die Verfahrensakten und die für die Gesamtbeurteilung sonst erheblichen Unterlagen zuzuleiten.«

16. § 21 erhält folgende Fassung:

»§ 21

Der Pfarrer kann einen Beistand hinzuziehen; Beistand kann ein Pfarrer oder theologischer Hochschullehrer oder eine Person sein, die die Befähigung zum Richteramt hat; er muß einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Dem Pfarrer und seinem Beistand ist Einsicht in die Verfahrensakten zu geben.«

17. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

»§ 58 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.«

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 mit der Maßgabe, daß das Wort »Er« durch die Worte »Der Obmann« ersetzt wird.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 mit der Maßgabe, daß hinter dem Wort »Teilnahme« die Worte »des Beistandes, des Vertreters der einleitenden Stelle und« eingefügt werden.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort »ist« das Wort »alsbald« eingefügt.

b) In Absatz 4 werden Worte »vom Obmann des Spruchausschusses« gestrichen.

19. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird das Wort »haltlos« durch das Wort »unbegründet« ersetzt.

b) In Buchstabe b wird das Wort »erweisbar« durch das Wort »bewiesen« ersetzt.

20. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe d erhält der 1. Halbsatz folgende Fassung:

»der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe binnen angemessener Frist zuzustimmen,«

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort »auszuführen« durch die Worte »zu befolgen« ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

»Der Obmann kann auf Antrag des Pfarrers in begründeten Fällen die Frist verlängern.«

21. In § 30 Abs. 2 werden die Worte »darüber zu wachen« durch die Worte »darauf zu achten« ersetzt.

22. In § 32 Abs. 2 werden nach dem Wort »Buchstaben« der Buchstabe »a« und das Komma gestrichen.

23. § 34 wird gestrichen.

24. Der bisherige § 40 wird § 37 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Worte »Das Verfahren« durch die Worte »Das förmliche Verfahren« ersetzt werden.

25. Der bisherige § 37 wird § 38 mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 der Klammerzusatz gestrichen wird.

26. Nach dem neuen § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

»§ 38 a

(1) Der Pfarrer kann die Einleitung eines förmlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht einer Amtspflichtverletzung zu befreien. Lehnt die einleitende Stelle den Antrag ab, hat sie dem Pfarrer bekanntzugeben, daß sie die Einleitung nicht für gerechtfertigt hält. Auf Antrag hat sie diese Entscheidung schriftlich zu begründen.

(2) Wird in den Gründen eine Amtspflichtverletzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder wird offen gelassen, ob eine Amtspflichtverletzung vorliegt, kann der Pfarrer die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzureichen und zu begründen.

(3) Die Disziplinarkammer entscheidet durch Beschluß. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Er ist dem Pfarrer zuzustellen. Der Beschluß ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch können in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweise erhoben werden.«

27. Der bisherige § 38 wird § 39 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 Satz 1 und in den folgenden Paragraphen des Amtspflichtverletzungsgesetzes jeweils die Worte »Beschuldigte«, »Beschuldigter« und »Beschuldigten« durch das Wort »Pfarrer« ersetzt wird.

28. Der bisherige § 39 wird § 40 mit der Maßgabe, daß das Wort »Verfahren« durch die Worte »Förmliche Verfahren« ersetzt wird.

29. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Beschuldigte kann je einen Verteidiger aus folgenden Gruppen bestellen:

a) Pfarrer oder theologische Hochschullehrer,

b) Personen, die die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Verteidiger müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Verteidiger darf nicht sein, wer die Dienstaufsicht über den Beschuldigten geführt hat oder führt.«

b) In Absatz 3 werden hinter dem Wort »einzusehen« die Worte »und daraus Abschriften oder Ablichtungen zu nehmen« eingefügt.

30. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden Worte »rechtskundig sein« durch die Worte »die Befähigung zum Richteramt haben« ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
»Für den Untersuchungsführer gilt § 42 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.«
31. In § 44 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort »Beweiserhebung« durch das Wort »Beweisaufnahme (§§ 65 ff.)« ersetzt.
32. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:  
»(2) Der Untersuchungsführer hat Beweisanträgen des Pfarrers stattzugeben, soweit sie für die Tat- oder Schuldfrage, die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme oder die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 89) von Bedeutung sein können. Die Entscheidung über einen Beweisantrag kann nicht angefochten werden.«
33. In § 48 Satz 1 werden Worte »das Ziel« durch die Worte »den Zweck« ersetzt.
34. In § 49 Abs. 1 werden die Worte »oder § 32 Abs. 2 oder § 33« gestrichen.
35. § 49 a erhält folgende Fassung:  
»§ 49 a  
Hält die einleitende Stelle nach dem Ergebnis der Untersuchung eine Disziplinarverfügung für ausreichend, so hat sie diese zu erlassen. § 16 findet Anwendung. Andernfalls leitet sie das förmliche Verfahren vor der Disziplinarkammer ein.«
36. § 50 Abs. 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:  
»Wird weder das Verfahren nach § 49 eingestellt noch eine Disziplinarverfügung nach § 49 a erlassen.«
37. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige einzige Satz 1 wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
»(2) Bei den Disziplinarkammern werden Geschäftsstellen gebildet.«
38. § 53 erhält folgende Fassung:  
»§ 53  
(1) Die Disziplinarkammer besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pfarrer; einer der weiteren Beisitzer muß die Befähigung zum Richteramt haben.  
(2) Für die Mitglieder ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu berufen.  
(3) Das Verfahren für die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und die Bildung der Geschäftsstellen regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.«
39. § 54 erhält folgende Fassung:  
»§ 54  
(1) Der Vorsitzende der Disziplinarkammer bestellt den Schriftführer und regelt dessen Vertretung.  
(2) Der Schriftführer hat die Niederschriften bei Verhandlungen und Beweiserhebungen zu fertigen. Er wird vom Vorsitzenden der Disziplinarkammer zu gewissenhafter Erfüllung seiner Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet.«
40. In § 57 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Nachtrag« die Worte »zur Anschuldigungsschrift« eingefügt.
41. In § 58 Abs. 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:  
»Dem Pfarrer und seinem Verteidiger sind außerdem die Mitglieder der Disziplinarkammer sowie ihre Stellvertreter mit dem Hinweis zu benennen, daß der gesetzliche Ausschluß von der Mitwirkung (§ 109) oder die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit eines Mitgliedes (§ 110) spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin bei der Disziplinarkammer geltend gemacht sein muß.«
42. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte »und eines hinzugezogenen Hilfsberichtserstatters« gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »Sie soll« durch die Worte »Die Niederschrift muß« ersetzt.
- c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:  
»(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Verhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder Äußerung an, so hat der Vorsitzende zu veranlassen, daß die Feststellung des Vorganges vollständig niedergeschrieben und verlesen wird. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.«
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
43. In § 65 Abs. 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:  
»Niederschriften und Aussagen von Personen, die in der Untersuchung oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können verwendet werden, sofern sie in der mündlichen Verhandlung verlesen worden sind; auf die nochmalige Vernehmung dieser Person kann verzichtet werden. Satz 2 gilt auch für Niederschriften nach § 11 Abs. 2, wenn die angehörten Personen vor der Anhörung darauf hingewiesen wurden, daß die Niederschriften verwertet werden können.«
44. In § 68 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl 33 durch die Zahl 41 ersetzt.
45. In § 70 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
»Die Disziplinarkammer kann beschließen, daß ein Gutachten verlesen wird, wenn der Sachverständige am Erscheinen gehindert ist.«
46. § 72 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
»(2) Dem Pfarrer ist Gelegenheit zu einem letzten Wort zu geben.«
47. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1
- aa) wird der einzige Satz Satz 1 mit der Maßgabe, daß Buchstabe d folgende Fassung erhält:
- »d) Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgaben.«
- bb) werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:  
»Der Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens. Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahn-

- nungen und Rügen) sind keine Disziplinarmaßnahmen.«
- b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz »(freigestellt)« durch die Worte »und freigestellt« ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erster Satzteil erhält folgende Fassung:  
»Erkennt die Disziplinarkammer nach Absatz 1 Buchstabe d.«
- bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort »bereits« die Worte »nach den §§ 85 bis 87 des Pfarrergesetzes« eingefügt.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
»(5) Erkennt die Disziplinarkammer auf Entfernung aus dem Dienst, so ist im Urteil zugleich zu bestimmen, ob ein Unterhaltsbeitrag nach § 89 Abs. 1 gewährt wird.«
48. In § 79 Abs. 2 werden nach dem Wort »Stelle« der Klammerzusatz »(§ 98 Abs. 3 Nr. 1 des Pfarrergesetzes)« und nach den Worten »Maßnahmen nach Buchstabe d« die Worte »die nach dem anzuwendenden Pfarrergesetz« eingefügt.
49. In § 82 Satz 4 werden Worte »zur Ausführung des Urteils zuständige Stelle« durch die Worte »einleitende Stelle« ersetzt.
50. In § 84 werden die Worte »des § 83« durch die Worte »des § 83 Abs. 1, 2 und 4« ersetzt.
51. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
»(1) Ist auf Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe erkannt worden, so tritt der Pfarrer mit der Rechtskraft des Urteils in den Wartestand. Die §§ 81 und 87 Abs. 1 und 2 des Pfarrergesetzes gelten entsprechend. Dem Pfarrer kann auch eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit geringeren Dienstbezügen und anderer Amtsbezeichnung übertragen werden.«
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
»(2) Der Pfarrer erhält bis zur Dauer von sechs Monaten Wartegeld in Höhe seiner bisherigen Besoldung; ist im Urteil bestimmt, daß der Pfarrer ein von ihm bekleidetes Aufsichtsamt oder kirchenleitendes Amt verliert, so sind der Berechnung des Wartegeldes entsprechend verringerte Bezüge zugrunde zu legen.«
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
»Dies gilt nicht, wenn der Pfarrer mit seiner Einwilligung oder nach § 78 Abs. 4 Satz 2 versetzt wird.«
52. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort »Stelle« durch die Worte »Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »Wird der Pfarrer in den Wartestand versetzt, so erhält er« durch die Worte »Bei Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand erhält der Pfarrer« ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »die erdienten Versorgungsbezüge« durch die Worte »das erdiente Ruhegehalt« ersetzt.
53. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
»(1) Bei Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand stehen dem Pfarrer bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, seine bisherigen Bezüge, von da ab das Wartegeld nach § 86 Abs. 3 zu.«
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
»(2) Bei Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand stehen dem Pfarrer bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, seine bisherigen Bezüge, von da ab das Ruhegehalt nach § 86 Abs. 4 zu.«
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4 mit der Maßgabe, daß in Absatz 4 die Zahl »2« durch die Zahl »3« ersetzt wird.
54. In § 88 Satz 2 wird das Wort »das« durch die Worte »Auftrag und« ersetzt.
55. § 89 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
»(2) Die Entscheidung über die Höhe des Unterhaltsbeitrags nach Absatz 1 und über die Weitergewährung über die nach Absatz 1 festgesetzte Frist hinaus trifft die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde, wobei sie auch eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 treffen kann. Gegen deren Entscheidung können Gegenvorstellungen erhoben und die Nachprüfung in entsprechender Anwendung der §§ 76 Abs. 1 und 77 des Pfarrergesetzes beantragt werden.«
56. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort »rechtskundigen« gestrichen; nach dem Wort »Vorsitzenden« werden ein Komma und die Worte »der die Befähigung zum Richteramt haben muß« eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte »rechtskundig sein« durch die Worte »die Befähigung zum Richteramt haben« ersetzt.
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:  
»(2) Für die Mitglieder ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu berufen.«
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
57. In § 97 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
»(3) Richtet sich das Verfahren gegen einen Pfarrer der Vereinigten Kirche, so gilt Absatz 2 entsprechend.«
58. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige einzige Satz 1 wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Paragraphenfolge wie folgt lautet:  
»§§ 56 Abs. 2, §§ 58 bis 63, 65 bis 74, 75 Abs. 2 und 3, 76 Abs. 2 sowie der §§ 77 bis 89«
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
»(2) Nach Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden trägt der Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen den wesentlichen Inhalt der Berufungsbeurteilung vor. § 64 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.«
59. In § 103 Abs. 3 wird das Wort »einen« gestrichen.
60. Die Überschrift vor § 107 erhält folgende Fassung:  
»1. Amtszeit, Voraussetzungen für die Berufung«

61. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
 

»(2) Die Mitglieder und Stellvertreter müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.«
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß folgender Satz 2 angefügt wird:
 

»§§ 97 Abs. 3 und 132 Abs. 1 bleiben unberührt.«

62. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- b) In dem neuen Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

»Sie sind zu verpflichten.«
- c) Der bisherige Satz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
 

»(2) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen regeln das Nähere über die Verpflichtung.«

63. In § 109 werden die Worte »durch die Gliedkirchen« gestrichen.

64. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a wird das Wort »Bestellung« durch das Wort »Berufung« ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

»(2) Der Disziplinarsenat stellt auf Antrag der Stelle, die das Mitglied berufen hat, fest, daß die Mitgliedschaft nach Absatz 1 beendet ist.«

65. In § 115 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »die Haltlosigkeit der Beschuldigungen festgestellt oder« durch die Worte »festgestellt worden, daß die Beschuldigungen unbegründet sind, oder« ersetzt.

66. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte »seines erforderlichen Hilfspersonals« durch die Worte »seiner Hilfskräfte« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstaben a und b wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.

67. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Worte »Schriftstücke können zugestellt werden« durch die Worte »Die nach diesem Kirchengesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt« ersetzt werden.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
 

»(2) Verteidiger, deren Vollmacht sich bei den Akten befinden, gelten als ermächtigt, Zustellungen in Empfang zu nehmen.

(3) Wird eine Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.«

68. § 122 erhält folgende Fassung:

»§ 122

(1) Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist der Betroffene über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf

einzu legen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsmittels oder des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres nach Zustellung der anfechtbaren Entscheidung zulässig. War die Einlegung vor Ablauf eines Jahres infolge höherer Gewalt unmöglich oder ist eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt, daß eine Anfechtung nicht möglich ist, kann das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf auch nach Ablauf eines Jahres eingelegt werden.«

69. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »jeweiligen« gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 

»(5) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens enden die Maßnahmen der einleitenden Stelle.«

70. § 128 erhält folgende Fassung:

»§ 128

(1) Für Ordinierte, die hauptberuflich in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Kirche stehen, gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechend, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen; hierbei tritt an die Stelle der Entfernung aus dem Dienst der Entzug von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

(2) Für Ordinierte, denen nach Beendigung eines kirchlichen Dienstverhältnisses Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen worden sind oder die ohne Begründung eines hauptberuflichen kirchlichen Dienstverhältnisses ordiniert worden sind, gilt, wenn sie nicht unter Absatz 1 fallen, Absatz 1 sinngemäß.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 liegt die Zuständigkeit für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz, wenn dem Ordinierten ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen ist, bei der Gliedkirche, auf deren Entscheidung die Belassung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung oder die Ordination ohne Begründung eines kirchlichen Dienstverhältnisses zurückgeht.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz nähere Regelungen für die Fälle der Absätze 1 und 2 treffen.

(5) Die Vorschriften des Pfarrergesetzes über den Entzug von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung bleiben unberührt.«

71. § 129 wird gestrichen.

72. § 130 erhält folgende Fassung:

»§ 130

Die Vorschriften des Zweiten Teiles sind bei der Verletzung von Amtspflichten von Kirchenbeamten auf Lebenszeit oder auf Zeit nach Maßgabe der folgenden besonderen Vorschriften entsprechend anzuwenden.«

73. § 132 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige einzige Satz wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

»(2) Bei Verfahren gegen Kirchenbeamte des höheren Dienstes soll der Beisitzer nach Absatz 1 dem höheren Dienst angehören; bei Verfahren gegen Kirchenbeamte des gehobenen oder mittleren Dienstes soll der Beisitzer nach Absatz 1 dem gehobenen Dienst angehören.«

74. § 135 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d werden die Worte »oder Entfernung aus dem Dienst« gestrichen.

bb) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

»e) Entfernung aus dem Dienst.«

b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort »Beschuldigten« durch das Wort »Kirchenbeamten« ersetzt.

75. In § 139 Satz 1 werden die Worte »Die Aberkennung des Ruhegehalts« durch die Worte »Entfernung aus dem Dienst« ersetzt.

76. Es wird folgender neuer Fünfter Teil eingefügt.

**»Fünfter Teil  
Disziplinarverfahren gegen Pfarrer auf Probe  
und Kirchenbeamte auf Probe«**

§ 140

(1) Die Vorschriften des Zweiten Teils sind auf Pfarrer auf Probe, die Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils sind auf Kirchenbeamte auf Probe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Ein Spruchverfahren kann nur herbeigeführt werden, wenn der Pfarrer auf Probe und der Kirchenbeamte auf Probe eine Handlung begeht, für die eine Maßnahme ausreichend wäre, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. In diesem Fall ist bei einem Kirchenbeamten auf Probe § 133 entsprechend anzuwenden.

(3) Ein förmliches Verfahren findet bei Pfarrern auf Probe oder bei Kirchenbeamten auf Probe nicht statt. Diese sind zu entlassen, wenn sie eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. In solchen Fällen hat die einleitende Stelle eine Untersuchung anzuordnen. Die §§ 38, 39, 41 bis 48, 121 und 125 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Aufgrund des zusammenfassenden Untersuchungsberichtes entscheidet die zuständige Stelle nach Anhörung einer Vertretung der Pfarrerschaft, bei einem Kirchenbeamten nach Anhörung der Mitarbeitervertretung über die Entlassung. Die gemäß § 125 einbehaltenen Dienstbezüge verfallen, wenn der Pfarrer oder Kirchenbeamte auf Probe wegen Amtspflichtverletzung entlassen wird.

(5) Die Entlassung eines Pfarrers auf Probe und eines Kirchenbeamten auf Probe kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte angefochten werden.«

77. Der bisherige Fünfte Teil wird Sechster Teil; die bisherigen §§ 140 und 141 werden §§ 141 und 142.

**Artikel II**

§ 1

Für bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht abgeschlossene Verfahren gilt das bisherige Recht.

§ 2

(1) Die in diesem Kirchengesetz für die Ernennung von Mitgliedern im Spruchausschuß und in der Disziplinarkammer, zum Verteidiger oder zum Untersuchungsführer geforderte Befähigung zum Richteramt gilt in den Gliedkirchen Mecklenburg, Sachsen und Thüringen auch durch die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Befähigung zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst als erbracht.

(2) In den Gliedkirchen Mecklenburg, Sachsen und Thüringen können Diplom-Juristen für eine Zeit von sechs Jahren ab Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die in Absatz 1 genannten Funktionen und Ämter ausüben.

§ 3

Bei Disziplinarvergehen von kirchlichen Mitarbeitern wegen Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst gilt die Verfolgungsverjährung des Artikels I Nr. 5 dieses Kirchengesetzes als am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts der in § 2 genannten Gliedkirchen unterbrochen.

**Artikel III**

(1) Artikel I und II treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Artikel II § 3 tritt am 31. Dezember 1998 außer Kraft; die Gliedkirchen können einen anderen Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmen.

(3) Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, das Disziplinargesetz in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen. Dabei sind die Inhaltsübersicht anzupassen und etwaige Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 8. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 20. Oktober 1993 vollzogen.

H a n n o v e r, den 6. November 1993

**Der Leitende Bischof**

Horst Hirschler

**Nr. 149 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes.**

**Vom 6. November 1993**

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PFG) in der Fassung vom 4. April 1989 (ABl. Bd. VI S. 82), geändert durch das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 16. Oktober 1990 (ABl. Bd. VI S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Der einzige Satz wird Satz 1.
  - b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 

»Gibt der Ordinierte die Ordinationsurkunde trotz Aufforderung nicht zurück, so wird sie in geeigneter Weise für ungültig erklärt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.«
2. In § 28 Abs. 1 werden die Worte »oder entmündigt war« gestrichen.
3. In § 50 erhält Satz 2 Halbsatz 2 folgende Fassung:
 

»das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten sowie für letztwillige Zuwendungen.«
4. In § 56 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte »Pflegschaft oder« durch die Worte »Betreuung oder Pflegschaft sowie einer« ersetzt.
5. § 72 erhält folgende Fassung:

»§ 72

(1) Der Pfarrer erhält Erziehungsurlaub entsprechend den für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Der Pfarrer behält die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nur dann, wenn er Erziehungsurlaub für nicht länger als 18 Monate in Anspruch nimmt. Eine Verlängerung des zunächst beantragten Erziehungsurlaubs von nicht mehr als 18 Monaten innerhalb der 18-Monatsfrist muß spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Antritt des Erziehungsurlaubs beantragt werden. Wird Erziehungsurlaub beantragt, der über den Zeitraum von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zum Zeitpunkt des Antritts des Erziehungsurlaubs. Beantragt der Pfarrer nach Satz 2 eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs, der insgesamt über die Zeit von 18 Monaten hinausgeht, verliert er die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit Ablauf des Monats, in dem der ursprünglich genehmigte Erziehungsurlaub geendet hätte.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von Absatz 2 Sätze 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich regeln, wie die Kirchengemeinden und Träger allgemeinkirchlicher Aufgaben vor der Entscheidung über den Antrag auf Erziehungsurlaub zu beteiligen sind.

(5) Behält der Pfarrer die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nicht, so gilt § 92 Abs. 2 entsprechend.«

6. In § 99 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

»(4) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer ist verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen teilzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen je für ihren Bereich.«
7. In § 105 Abs. 3 Satz 1 werden das Wort »gesetzlicher« und die Worte »oder Pfleger« gestrichen.
8. In § 119 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Die Gliedkirchen können hinsichtlich des Höchstzeitraumes für den Fall abweichende Regelungen treffen, daß der Pfarrer Inhaber einer Pfarrstelle werden soll.«

- b) In Absatz 3 wird die Jahreszahl »1993« durch die Jahreszahl »1995« ersetzt.
9. Die Anlage (Ordnung für die Schlichtungsstelle) wird wie folgt geändert:
    - a) In § 3 Satz 1 werden nach dem Wort »gebunden« die Worte »und zur Verschwiegenheit verpflichtet« eingefügt.
    - b) § 5 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 

»Der Beistand muß einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein;«.

## Artikel II

### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, das Pfarrergesetz in Angleichung an die Neufassung des Disziplinalgesetzes redaktionell zu überarbeiten und neu bekanntzumachen.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 8. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 19. Oktober 1993 vollzogen.

Hannover, den 6. November 1993

### Der Leitende Bischof

Horst Hirschler

## Nr. 150 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 6. November 1993

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Artikel I

Das Kirchengesetz über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. Oktober 1959 (ABl. Bd. I S. 169) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

»Kirchengesetz über das Theologische Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Seminar-Gesetz – SemG).«
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 

»Das Theologische Studienseminar (Seminar) dient der Fortbildung von Pfarrern und Pfarrern, Mitgliedern kirchenleitender Gremien und anderen kirchlichen Führungskräften.«
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort »Teilnehmer« die Worte »Teilnehmerinnen und« eingefügt.

- c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:
- »(3) Das Seminar steht außerhalb der Studiencurse den Organen und Gremien der Vereinigten Kirche für Tagungen und Konsultationen zur Verfügung.
- (4) Darüber hinaus kann das Seminar vom Rektor oder der Rektorin im Einvernehmen mit dem Lutherschen Kirchenamt auch für Gasttagungen zur Verfügung gestellt werden.«
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- »(3) Das Seminar wird von einem Rektor oder einer Rektorin geleitet.«
- b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
- »(4) Die Kirchenleitung beruft mit Zustimmung der Bischofskonferenz den Rektor oder die Rektorin. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Beirats oder ein von ihm oder ihr bestimmtes Mitglied des Beirats ist vorher zu hören. Der Beirat kann Vorschläge machen.«
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 mit der Maßgabe, daß die in Satz 2 hinter dem Wort »Rektor« die Worte »oder Rektorin« eingefügt werden.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- »(1) Die Kirchenleitung erläßt im Benehmen mit dem Beirat und dem Rektor oder der Rektorin allgemeine Richtlinien für die Studienarbeit des Seminars.
- (2) Die Kirchenleitung beruft nach Anhörung des Rektors oder der Rektorin einen Studienleiter oder eine Studienleiterin.«
- b) In Absatz 3 werden die Worte »Mitarbeiter und« durch die Worte »Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie« ersetzt.
5. § 4 erhält folgende Fassung:
- »§ 4
- Der Rektor oder die Rektorin trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb des Seminars. Er oder sie erstattet der Kirchenleitung einmal im Jahr einen Bericht. Er oder sie ist der oder die Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Seminars. Im Falle der Verhinderung wird er oder sie vom Studienleiter oder der Studienleiterin vertreten.«
6. In § 5 Satz 1 wird das Wort »Prediger- und Studienseminar« durch das Wort »Seminar« ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort »Prediger- und Studienseminars« durch das Wort »Seminars« ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Zahl »17« durch die Zahl »26« ersetzt.

## Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 8. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 19. Oktober 1993 vollzogen.

Hannover, den 6. November 1993

Der Leitende Bischof  
Horst Hirschler

## Nr. 151 Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche. Beschluß der Kirchenleitung zur Geltung in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

Vom 18./19. November 1993

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der verfassungsändernden Verordnung mit Gesetzeskraft zur Regelung von mit dem Beitritt früherer Gliedkirchen zusammenhängenden Fragen (Beitrittsverordnung) vom 31. Juli 1991 (ABl. Bd. VI S. 154) stellt die Kirchenleitung auf Antrag der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen fest, daß das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978 (ABl. Bd. V S. 142) ab 1. Januar 1994 in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gilt.

## Nr. 152 Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Band III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden.

Vom 20. Oktober 1993

- Der Teil »Dienst an Kranken« der Agende III erhält die in der Anlage ausgewiesene Fassung der Ordnungen »Das heilige Abendmahl mit Kranken«, »Hausabendmahl«, »Abendmahlsgottesdienst in Krankenhäusern und Heimen«, »Einbeziehung Kranker in den Gottesdienst der Gemeinde«, »Die Segnung der Kranken« und »Sterbende begleiten« (Seiten 13 bis 68).
- Die Kirchenleitung wird gebeten, unter ihrer Verantwortung die agendarischen Teile nach Punkt 1 redaktionell überarbeiten und als Teilband 4 der neu bearbeiteten Agende III herausgeben zu lassen.
- Die Kirchenleitung wird gebeten, die Erläuterungen und die Texte zur Auswahl (Seiten 3 bis 12 und 69 bis 123) unter ihrer Verantwortung unter Berücksichtigung der in der Generalsynode gemachten Hinweise und Änderungswünsche überarbeiten zu lassen.
- Die Einführung des Teilbandes »Dienst an Kranken« in den Gliedkirchen erfolgt für ihren Bereich nach dem dort geltenden Recht durch die zuständigen Organe.
- Nr. 6 Buchst. a des Beschlusses der Generalsynode vom 14. April 1961 über Band III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Die Amtshandlungen) bleibt im Rahmen von Art. 5 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche unberührt.

Bad Eilsen, den 20. Oktober 1993

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

## Nr. 153 Änderung der Satzung des Beirats für das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. Dezember 1959 (ABl. Bd. I S. 174).

Vom 12./13. November 1992

Die Kirchenleitung hat die von ihr unter Zustimmung der Bischofskonferenz am 16. Dezember 1959 für den

Beirat des Prediger- und Studienseminars erlassene Satzung unter Zustimmung der Bischofskonferenz wie folgt geändert:

Die Satzung erhält folgende Überschrift:

Satzung des Beirates für das **Theologische** Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. Dezember 1959 in der Fassung vom 12./13. November 1992.

Im weiteren Text der Satzung ist anstelle der alten Bezeichnung »Prediger- und Studienseminar« jeweils die neue Bezeichnung »**Theologisches Studienseminar**« zu setzen.

In § 2 ist anstelle der alten Bezeichnung »allgemeine Richtlinien für den Lehrbetrieb« die neue Bezeichnung »**allgemeine Richtlinien für die Studienarbeit**« zu setzen.

**Nr. 154 Allgemeine Richtlinien für die Studienarbeit des Theologischen Studienseminars der Vereinigten Kirche. Beschluß der Kirchenleitung.**

Vom 12./13. November 1992

Allgemeines

1. Das Theologische Studienseminar dient der Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen kirchlichen Führungskräften. Im Rahmen des Kursprogrammes entscheidet die Kirchenleitung, ob auch andere Personengruppen berücksichtigt werden.
2. Die Kurse werden nach Absprache vom Rektor unter Beteiligung des Studienleiters oder vom Studienleiter unter Beteiligung des Rektors geleitet. Für Spezialkurse kann die Leitung auch an Fachleute delegiert werden; der Rektor oder der Studienleiter sollen an solchen Kursen beteiligt werden.

Die Arbeit im Studienseminar

3. Die Studienarbeit des Seminars dient der theologischen und praktischen Förderung der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Aus- und Fortbildung der kirchlichen Führungskräfte und der Pflege der Gemeinschaft der Ordinierten.
4. Die Studienarbeit des Seminars knüpft an die berufsspezifische Vorbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer an, berücksichtigt die Erfordernisse in den verschiedenen kirchlichen Handlungsfeldern und bezieht die Erkenntnisse anderer Wissenschaftsbereiche ein.
5. Fortbildung zielt grundlegend darauf, die Befähigung zu einem dem Geist des Evangeliums, den Grundlagen des christlichen Glaubens und dem spezifischen Auftrag der lutherischen Kirche entsprechenden Dienst zu erhalten und zu vertiefen. Die theologische Reflexion kirchlicher Praxis und die Vergewisserung über den Auftrag des kirchlichen Dienstes stehen dabei im Vordergrund.
6. Fortbildung zielt personenbezogen auf die Befähigung zur Berufswahrnehmung und -ausübung. Sie richtet sich nicht nur auf die Vermittlung inhaltlicher, methodischer und praxisbezogener Kenntnisse und Erfahrungen, sondern zugleich auf Einstellung und Verhalten. Fortbildung soll die Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrer beruflichen und geistlichen Existenz umfassend unterstützen, wozu auch Möglichkeiten der pastoralen Vergewisserung und spirituellen Vertiefung gehören.
7. Fortbildung zielt sachbezogen auf die Vertiefung und Entfaltung der theologischen, missionarischen und kybernetischen Kompetenz. Damit werden die grund-

legenden beruflichen Fähigkeiten beschrieben, über die Pfarrerinnen und Pfarrer unter den heutigen Gegebenheiten verfügen müssen. Sie stellen zugleich die Leitziele der im Studienseminar der Vereinigten Kirche angebotenen Fortbildung dar.

8. Es geht in alledem um einen ganzheitlichen Ausdruck der theologischen Existenz, nicht um einzelne, auch voneinander getrennt zu betrachtende professionelle Fertigkeiten oder Fähigkeiten, die vermittelt oder gelernt werden können. Der existentielle Bezug auf die kirchliche Lehre und die Ordnung der Kirche erfordert die Integration theologischer Einsichten, persönlicher Bildung und kirchlicher Lehre.
  9. Die Studienkurse vermitteln auch eine Fortbildung für besondere Aufgaben, die der Kirche in der Gegenwarts-situation gestellt sind. Dabei sollen die zu behandelnden Themen vor allem auf den Verkündigungsauftrag der Kirche bezogen werden.
  10. Die Themen und der damit angesprochene Personenkreis der Studienkurse werden vom Rektor nach Beratung mit dem Beirat vorgeschlagen und von der Kirchenleitung festgelegt.
  11. Die Termine, Zahl und Länge der Studienkurse werden vom Rektor vorgeschlagen. In der Regel sollen jährlich 24 Kurswochen durch das Studienseminar angeboten werden. Die Kurse dauern in der Regel ein bis drei Wochen. Der Vorschlag wird vom Beirat beraten und von der Kirchenleitung genehmigt.
  12. Zu den Kursen werden jeweils 18 bis 25 Teilnehmer nach einem von der Kirchenleitung festgelegten Schlüssel von den Gliedkirchen entsandt. Nach Möglichkeit sollen auch Teilnehmer aus benachbarten europäischen Mitgliedskirchen des LWB eingeladen werden; das Lutherische Kirchenamt regelt in Zusammenarbeit mit dem DNK/LWB die Einladung. Teilnehmer aus weiteren Kirchen können zugelassen werden.
  13. Die Studienarbeit geschieht mit Hilfe von Instituten und unter Mitarbeit von Gastdozenten sowie in Arbeitsgemeinschaften der Teilnehmer. Die Verantwortung für die didaktische Gesamtkonzeption der jeweiligen Studienkurse liegt entweder beim Rektor oder beim Studienleiter.
  14. Jeder Teilnehmer berichtet nach Beendigung des Kurses über die Studienarbeit schriftlich an seine Kirchenleitung. In dem Bericht sind die praktischen Konsequenzen für die Verkündigung und den Dienst der Kirche aufzuzeigen.
  15. Die Teilnehmer werden für die Dauer der Studienkurse von ihren Kirchen freigestellt und erhalten von diesen auch die Erstattung ihrer Reisekosten. Das Seminar gewährt den Teilnehmern Unterkunft und Verpflegung.
- Die innere Ordnung
16. Das gemeinsame Leben im Theologischen Studienseminar vollzieht sich in regelmäßigen Andachten, in gegenseitiger Unterstützung und Seelsorge (mutua consolatio), in gemeinsamer Arbeit, in verschiedenen Diensten sowie in geselligen und kulturellen Veranstaltungen. Es soll dem Seminar als einer Stätte der Begegnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der lutherischen Kirche entsprechen.

## II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge

### Nr. 155 **Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Evangelische Gesangbuch.**

Vom 19. Oktober 1993

Bischofskonferenz und Generalsynode erinnern an die Beschlüsse der Kirchenleitung vom 11./12. Mai 1978, 26./27. März 1981, 15./17. Januar 1986 und 7./8. März 1987 und begrüßen daher den Abschluß der Arbeiten am Evangelischen Gesangbuch. Sie nehmen den Text auf, der im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland erarbeitet und ihnen nun in Bad Eilsen vorgelegt wurde, und beschließen gemäß Artikel 25 der Verfassung der Vereinigten Kirche folgendes:

1. Das der Bischofskonferenz und der 8. Generalsynode auf ihrer 3. Tagung in Bad Eilsen vorgelegte Evangelische Gesangbuch ist das gemeinsame Gesangbuch der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung.
2. Den Termin der Einführung des Evangelischen Gesangbuches in den Gliedkirchen bestimmen diese nach ihrem Recht.
3. Über die Gestaltung des Evangelischen Gesangbuches und die Anfügung von Regionalteilen entscheiden die Gliedkirchen im Benehmen mit der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.\*)

Bad Eilsen, den 20. Oktober 1993

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

### Nr. 156 **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Errichtung eines Liturgiewissenschaftlichen Instituts der Vereinigten Kirche an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig.**

Vom 17. Oktober 1993

Die Generalsynode der Vereinigten Kirche faßt zur Errichtung eines Liturgiewissenschaftlichen Institutes an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig folgenden Beschluß:

1. In der Folge der Beschlüsse der Bischofskonferenz vom 4. bis 8. März 1989; 12./13. Oktober 1990; 12. März 1991 und in Aufnahme der Beschlüsse der Generalsynode vom 19. Oktober 1989, vom 18. Oktober 1990 und vom 19. Oktober 1992 wird die Errichtung eines Liturgiewissenschaftlichen Institutes der Vereinigten

Kirche an der Universität Leipzig mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 beschlossen.

2. Das Institut ist eine Einrichtung der Vereinigten Kirche. Es wird der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig angegliedert.
3. Die Generalsynode hat zur Kenntnis genommen, daß die Bischofskonferenz dem vorgelegten Statut zugestimmt hat. Sie stimmt selbst dem Statut zu und beauftragt die Kirchenleitung, es in Kraft zu setzen.
4. Sie nimmt den Vertrag, der mit der Universität Leipzig abgeschlossen werden soll, in der vorgelegten Fassung zustimmend zur Kenntnis.

Bad Eilsen, den 20. Oktober 1993

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

### Nr. 157 **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Fortsetzung der Arbeit des Gemeindekollegs.**

Vom 20. Oktober 1993

Die Generalsynode dankt dem Leitenden Bischof für die Fairneß und Offenheit, mit der er die Situation des Gemeindekollegs dargestellt und weiterführende Perspektiven entwickelt hat.

Die Generalsynode begrüßt und unterstützt den Anstoß des Leitenden Bischofs und die Absicht der Kirchenleitung, das Gemeindekolleg über 1996 hinaus weiterzuführen.

Der Leitende Bischof hat bereits mehrere Gründe dafür genannt. Darüber hinaus unterstreicht die Generalsynode die bleibende Bedeutung der Studie zur missionarischen Doppelstrategie. Die darin beschriebene doppelte Bewegung des Öffnens und Verdichtens bildet das Grundkonzept missionarischer Arbeit. Die Ausgestaltung dieses Konzeptes entwickelt sich entsprechend den sich wandelnden Herausforderungen in Kirche und Gesellschaft. Die Generalsynode bittet den Gemeindevorschuss und das Gemeindekolleg, daran weiterzuarbeiten. Sie schließt sich dem Wunsch des Leitenden Bischofs an, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter aus den Gliedkirchen in den neuen Bundesländern einzustellen, um die besonderen Erfahrungen dieser Mitgliedskirchen mit einzubringen.

Die Generalsynode nimmt in Aussicht, nach Zustimmung der Gliedkirchen und gemäß § 2 Abs. 2 des Statuts für das Gemeindekolleg eine abschließende positive Entscheidung in ihrer Tagung 1994 zu fällen.

Bad Eilsen, den 20. Oktober 1993

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

\*) Dies gilt auch für Aufnahme der von der Kirchenleitung empfohlenen Abänderungen im Textteil des Evangelischen Gesangbuches.

**Nr. 158 Bericht des Berichtsausschusses der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

**Vom 20. Oktober 1993**

Der Berichtsausschuß hat aus dem Bericht des Leitenden Bischofs vier Themen aufgegriffen.

1. Er legt der Synode einen gesonderten Beschluß zur Weiterführung des Gemeindegeldes vor.
2. Der Berichtsausschuß dankt dem Leitenden Bischof, daß er das Leben von alleinstehenden Menschen ins Bewußtsein gehoben hat. Er empfiehlt, verschiedene Lebensformen wie die der Singles und der alleinerziehenden Mütter und Väter in die Überlegungen bei der Erarbeitung einer neuen Ordnung des Kirchlichen Lebens miteinzubeziehen.
3. Der Berichtsausschuß greift die Gedanken des Leitenden Bischofs zur Situation der Jugend mit Dank auf und bittet die Generalsynode, diese Überlegungen in ihrer weiteren Arbeit, insbesondere im Zusammenhang mit gottesdienstlichen Handlungen in der Konfirmandenzeit, zu berücksichtigen. Der Ausschuß hat sich informieren lassen, daß auf der Synode 1994 der Bericht zum Entwurf eines Teilbandes der Agenda III »Konfirmation« vorgestellt werden soll. In der geplanten Erprobungsphase in den Gliedkirchen der VELKD sollten die Erfahrungen der Kirchen mit der Jugend vor Ort und die Fragestellungen der Mitarbeiter einfließen.
4. Der Berichtsausschuß unterstreicht den Vorschlag aus der Aussprache zum Bericht des Leitenden Bischofs, daß auf jeder Synodentagung die jeweils gastgebende Kirche einen Schwerpunkt zu einem Thema oder einem Problem aus ihrer Region setzt.
5. Mit einem gesonderten Beitrag spricht der Berichtsausschuß den Dank der Synode an den scheidenden Leitenden Bischof für diesen Bericht und für seine Arbeit insgesamt aus (s. Anlage)\*.

Diesen Bericht hat die Generalsynode zustimmend zur Kenntnis genommen und die Anlage sich zu eigen gemacht.

Bad Eilsen, den 20. Oktober 1993

**Der Präsident der Generalsynode**

Veldtrup

\* Anlage

Mit herzlichem Dank hat die Generalsynode Ihren letzten Bericht als Leitender Bischof der VELKD entgegengenommen. Wir haben in diesem Bericht nochmals gespürt, wie Sie in ruhiger Sachlichkeit nach gründlicher und feinsinniger Analyse darauf bedacht sind, Schwieriges darzustellen und Anstöße zu weiterem kirchlichen Handeln zu geben.

Sie haben das Amt des Leitenden Bischofs der VELKD nach innen und außen in einer Weise geführt, für die wir Ihnen Achtung, Respekt und Dank schuldig sind. In unseren Beratungen war Ihr Eingreifen durch Ihre seelsorgerliche Haltung immer wieder sehr hilfreich. Sie haben uns aus Sackgassen institutioneller Verhärtung herausgeführt und bei Verletzungen und übermäßigen Härten ausgeglichen und vermittelt.

Die besondere Aufgabe in Ihrer Amtszeit war und ist weiterhin die Zusammenführung der getrennt gewesenen lutherischen Kirchen im vereinigten Deutschland zu neuer Gemeinsamkeit. Sie sind in dieser Aufgabe bemüht, mit dem Paulus-Wort, ein Gehilfe sein zu wollen der Freude, die aus dem Glauben kommt.

Die Generalsynode wünscht Ihnen, daß Sie in dieser Freude bleiben mögen und diese Freude auch in Zukunft weitergeben können. Als demnächst Bischof i. R. werden Sie nicht arbeitslos sein. Die Generalsynode wünscht Ihnen und Ihrer Gattin viele Jahre in guter Gemeinsamkeit und Gottes Segen dazu.

**Nr. 159 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.**

**Vom 17. Oktober 1993**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung sowie § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 9. Oktober 1959 und § 8 des Statuts für das Gemeindegeld vom 9. Oktober 1989 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1992 Entlastung erteilt.
2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Prediger- und Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Prediger- und Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1992 Entlastung erteilt.
3. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Gemeindegeldes in Celle wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindegeld in Celle im Rechnungsjahr 1992 Entlastung erteilt.

Bad Eilsen, den 17. Oktober 1993

**Der Präsident der Generalsynode**

Veldtrup

## III. Mitteilungen

**Nr. 160 Generalsynode 1994 in Schweinfurt.**

Auf Einladung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Bayern findet die 4. Tagung der 8. Generalsynode der Vereinigten Kirche vom 15. bis 19. Oktober 1994 in Schweinfurt statt.

## IV. Personalmeldungen

### Leitender Bischof und Kirchenleitung

Die 8. Generalsynode hat auf ihrer 3. Tagung in Bad Eilsen am 19. Oktober 1993 Landesbischof D. Horst Hirschler, Hannover, zum Leitenden Bischof gewählt.

Die Bischofskonferenz hat auf ihrer Sitzung am 19. Oktober 1993 in Bad Eilsen Landesbischof Roland Hoffmann, Eisenach, zum Stellvertreter des Leitenden Bischofs gewählt.

### Ständige Ausschüsse der Generalsynode

- a) Finanzausschuß (Nachwahl)  
Landessuperintendent Hermann Beste, Mecklenburg
- b) Rechtsausschuß (Nachwahl)  
Oberkirchenrat Rainer Rausch, Mecklenburg

### Bischofswahlausschuß

Der Bischofswahlausschuß wurde nach der Wahl des neuen Leitenden Bischofs neu gewählt und setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

1. Oberkirchenrat Horst Birkhölzer (Bayern)
2. Landessuperintendent Dr. Hans-Christian Drömann (Hannover)
3. Oberkirchenrat Jens-Hermann Hörcher (Nordelbien)
4. Tischlermeister Thomas Goes (Braunschweig)
5. Dipl.-Landwirtin Gabriele Jenge (Mecklenburg)
6. Oberkirchenrätin Hannelore Leuthold (Sachsen)
7. Geschäftsf. Jurist Dr. Michael Winckler (Schaumburg-Lippe)

### Lutherisches Kirchenamt

Oberkirchenrat Dr. habil. Hermann Brandt wurde zum 1. Oktober 1993 zum Professor im Kirchendienst an die Fakultät Erlangen-Nürnberg berufen. Er ist am 30. September 1993 aus dem Dienst der Vereinigten Kirche ausgeschieden.

Oberkirchenrat Jürgen Kemper ist am 30. November 1993 aus dem Dienst der Vereinigten Kirche ausgeschieden. Er übernahm eine Gemeindepfarrstelle in Hannover und hat dort am 1. Dezember 1993 seinen Dienst angetreten.

Assessorin Elke Sievers, Hannover, nimmt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 ihren Dienst im Lutherischen Kirchenamt auf; sie führt die Amtsbezeichnung Kirchenrätin z. A.

Professor Dr. Reinhard Schmidt-Rost wurde von der Kirchenleitung als neuer Leiter des Pastoralkollegs berufen und löste in dieser Funktion Professor Dr. Manfred Seitz ab, der das Pastoralkolleg 25 Jahre geleitet hat. Professor Dr. Schmidt-Rost wurde für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 berufen.

### Kirchenbeamtenvertretung

Die nach § 24 Abs. 1 der Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 16. Januar 1985 in Verbindung mit § 63 des Kirchenbeamtengesetzes zu

bildende Kirchenbeamtenvertretung der Vereinigten Kirche hat sich am 25. August 1993 neu konstituiert und setzt sich wie folgt zusammen:

- Oberkirchenrat Dr. Reinhard Brandt (Vorsitzender)
- Oberkirchenrätin Käthe Mahn (Stellv. Vorsitzende)
- Kirchenverwaltungsrat Hans Kuhlmann (Schriftführer)

### Gemeindekolleg in Celle

Die Referentin Pastorin Susanne Schmauks ist auf Beschluß der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche vom 24./25. Juni 1993 mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 zur Stellvertretenden Leiterin des Gemeindekollegs der Vereinigten Kirche in Celle berufen worden. Ihre Berufung wurde über den 31. März 1995 hinaus bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.

Pastor Dr. Reiner Blank, beurlaubt von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, zur Zeit im Dienst als Leiter des Gemeindekollegs der Vereinigten Kirche in Celle, scheidet zum 31. Dezember 1993 aus. Er wird mit Wirkung vom 1. Januar 1994 zunächst eine Aufgabe seiner Heimatkirche übernehmen.

Pastor Rolf Sturm ist auf Beschluß der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche vom 18. Oktober 1993 unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover mit Wirkung vom 1. Februar 1994 mit der Leitung des Gemeindekollegs der Vereinigten Kirche in Celle beauftragt worden.

### Theologisches Studienseminar in Pullach

Die aktive Dienstzeit des Rektors Martin Voigt wurde über die Vollendung seines 65. Lebensjahres bis zum 31. Juli 1994 verlängert. Zum Nachfolger berief die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche Professor Dr. Volker Weymann, Zürich. Er tritt am 1. August 1994 seinen Dienst im Theologischen Studienseminar der Vereinigten Kirche in Pullach an.

### Nachtrag zu I.

**Nr. 151 a Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche. Beschluß der Kirchenleitung zur Geltung in der Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens.**

Vom 16. Dezember 1993

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der verfassungsändernden Verordnung mit Gesetzeskraft zur Regelung von mit dem Beitritt früherer Gliedkirchen zusammenhängenden Fragen (Beitrittsverordnung) vom 31. Juli 1991 (ABl. Bd. VI S. 154) stellt die Kirchenleitung auf Antrag der Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens fest, daß das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978 (ABl. Bd. V S. 142) ab 1. Januar 1994 in der Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens gilt.



Der Herr behüte deinen Ausgang  
und Eingang von nun an bis in  
Ewigkeit. (Ps. 121, 8)

Am Donnerstag, dem 6. Oktober 1993, ist

**Rektor i. R. Kirchenrat Professor**

## **Dr. Herbert Breit**

in München kurz nach seinem 85. Geburtstag verstorben.

Dr. Herbert Breit war von 1960 bis zu seinem Ruhestand 1974 der erste Rektor des Prediger- und Studienseminars der Vereinigten Kirche in Pullach.

Er hat den Charakter dieser Aus- und Fortbildungsstätte für Pfarrer und kirchliche Führungskräfte in besonderer Weise geprägt. Durch seine hohe theologische Kompetenz und seine geistige Weite und Offenheit, durch seine lutherische Prägung und seine ökumenischen Kontakte, durch sein Interesse an wissenschaftlicher Theologie und an praktischer Homiletik hat er entscheidend zum Ansehen des Seminars im deutschen Luthertum und weiter darüber hinaus beigetragen.

Wir werden das Andenken an Dr. Herbert Breit in Ehren halten.

D. Horst Hirschler  
Leitender Bischof

Friedrich-Otto Scharbau  
Präsident

Für die Mitarbeiter  
Gerlinde Hopp

## **V. Aus den Gliedkirchen**

---

## **VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

---

## **VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes**

---